



## **Richtlinie der Gemeinde Löchgau für die Förderung von Steckdosen-Solargeräten (Balkonkraftwerken)**

### **1. Gegenstand der Förderung**

- a. Gefördert werden steckerfertige Photovoltaikanlagen (Balkonmodule, Stecker-Solargeräte) mit einer maximalen Modulleistung von 2 kWp und einer Wechselrichterleistung von maximal 800 W pro Wohneinheit. Alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte müssen erfüllt werden. Insbesondere müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.
- b. Die Anlage muss fabrikneu und bei einem Fachhändler oder Online-Shop erworben werden. Gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
- c. Es werden ausschließlich private/natürliche Personen gefördert.
- d. Der Antragsteller muss sich verpflichten, die Anlage mindestens fünf Jahre im eigenen Haushalt auf Löchgauer Gemarkung zu nutzen. Eine Nutzung außerhalb des Haushalts ist nicht zulässig.

### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz in Löchgau gemeldet sind und deren Familieneinkommen 50.000 EUR/Jahr (brutto) nicht übersteigt.

Die max. Wechselrichterleistung unter Ziff. 1a. ist einzuhalten.

Bei Mietern muss die Einverständniserklärung des Eigentümers vorliegen.

### **3. Nicht förderfähige Anlagen**

Es werden nur Geräte gefördert, die nach in Kraft treten dieser Richtlinie angeschafft wurden. Bereits installierte oder gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

Sofern die Anlage durch andere Förderprogramme aus öffentlichen Mitteln bezuschusst wurde, kann keine zusätzliche Förderung durch die Gemeinde Löchgau erfolgen.

### **4. Förderhöhe**

Die Förderhöhe beträgt für alle förderfähigen Anlagen 50% des Kaufpreises, max. jedoch 150 EUR pro Anlage.

Der maximal im Gemeinde-Haushalt zur Verfügung stehende Förderbetrag dieses Programms beträgt 25.000 EUR.

## 5. Antragsverfahren/ Antragsfrist

Für den Erhalt der Förderung bedarf es keiner vorherigen Bewilligung durch die Gemeinde Löchgau. Die Anlage kann beschafft, installiert und registriert werden. Nach der Registrierung im Marktstammdatenregister und dem Vorliegen des Status „In Betrieb“ kann der Antrag auf Förderung bei der Gemeinde gestellt werden.

Das Antragsformular für die Beantragung der Förderung steht auf der Homepage der Gemeinde Löchgau zum Download bereit. Ferner kann das Formular zu den Öffnungszeiten im Rathaus abgeholt werden.

Das ausgefüllte Formular incl. aller benötigten Unterlagen ist per E-Mail oder in Papierform unterschrieben an die Gemeindeverwaltung zu senden.

Folgende Anlage sind dem Antrag beizufügen:

- Rechnung der Anlage (max. 6 Monate alt), aus welcher auch die Wechselrichterleistung hervorgeht
- Fotos der errichteten Anlage
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister mit Hinweis „Status in Betrieb“
- Einkommensnachweise des Jahreseinkommens aller Haushaltsangehörigen durch Lohnsteuerbescheinigungen oder andere geeignete Art und Weise.

Sollten für die Prüfung der Fördervoraussetzungen weitere Nachweise erforderlich sein, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, diese nachzufordern. Werden die Unterlagen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung vorgelegt, wird der Antrag aufgrund fehlender Unterlagen abgelehnt.

Der Antrag ist nach Anschaffung der Anlage innerhalb von 6 Monaten zu stellen. Anträge, die diese Antragsfrist überschreiten werden abgelehnt.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung.

Zuschüsse sind von der antragstellenden Person oder der rechtsnachfolgenden Person zurückzuzahlen, falls die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, falls gegen Gesetze, Vorschriften oder diese Richtlinie verstoßen wird oder falls die Bewilligung aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung erteilt wurde.

## 6. Datenschutz

Die Interessen der Antragstellenden am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Löchgau gewahrt. Daten über erfolgte Förderungen für Balkonkraftwerke werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Gemeinde Löchgau ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen; der Antragstellende erklärt hierzu seine Einwilligung.

Die Gemeinde Löchgau nimmt den Schutz persönlicher Daten sehr ernst und hält sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz. Weitere Erläuterungen über die Sicherstellung dieses Schutzes welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden, können Sie bei der Gemeinde Löchgau erfragen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt für alle Anlage, die ab diesem Zeitpunkt (Datum der Rechnung) angeschafft werden.